

8. Werden den genannten Stellen oder Personen von einem Täter zugleich Nachrichten im Sinne des § 97 und des § 99 ausgeliefert, so sind beide Normen tateinheitlich anzuwenden.

Die Abgrenzung des § 97 zu den §§172, 245, 272 ergibt sich vor allem aus

- der gesetzlichen Bestimmung des Empfängerkreises;
- der konkreten Bedeutung des Ge-

heimnisverrats für die Sicherheit der DDR;

- der Persönlichkeit des Täters, seiner Stellung in der Gesellschaft, seiner Zielstellung und seinen mit der Tat verbundenen Motiven.

9. **Absatz 3** bestimmt den Strafraum für besonders schwere Fälle der Spionage (vgl. § 110).

§98

Wer sich von den im § 97 Absatz 1 genannten Stellen oder Personen zum Zwecke der Sammlung, des Verrats oder der Auslieferung von geheimzuhaltenden Nachrichten zum Nachteil der Interessen der Deutschen Demokratischen Republik anwerben läßt, wird ebenfalls wegen Spionage bestraft.

1. Diese Norm erfaßt ebenfalls Spionagehandlungen. Identität besteht hinsichtlich der in § 97 genannten Stellen oder Personen, der Anforderungen an die geheimzuhaltenden Nachrichten oder Gegenstände, und der Anforderungen an den Nachteil der Interessen (vgl. § 97 Anm. 1, 2 und 4).

2. **Anwerben lassen** ist in der Regel die durch eine mündliche oder schriftliche Erklärung oder die durch schlüssiges Verhalten des Täters dokumentierte Bereitschaft, für die genannten Stellen zu wirken. Die Eingliederung bzw. Bereitschaft zum Mitwirken muß den Verrat von geheimzuhaltenden Nachrichten oder Gegenständen zum Ziele haben. Dabei kann es sich um einen sofortigen Verrat, einen später geplanten oder um eine mittelbare Verratshandlung (Funker, Kuriere usw.) handeln. Die konkrete Rilltung des Einsatzes braucht dem Täter nicht bekannt zu sein.

3. Die Spionage in einem Anwerbungsverhältnis ist ein **Dauerdelikt**. Sie kann nur beendet werden durch

- Selbststellung des Täters,

- Aufdeckung der Straftat durch die Sicherheitsorgane,

- Rücktritt von Vorbereitung und Versuch.

Sie kann auch durch anderweitiges, aktives, den angenommenen Auftrag faktisch aufhebendes Handeln des Täters beendet werden. An die jeweiligen Verhaltensweisen sind aber, da es sich bei der Spionage um ein gefährliches Staatsverbrechen handelt, hohe Anforderungen zu stellen. Mit der Tatsache, daß der Täter sich lediglich passiv verhält und keine Spionagetätigkeit mehr ausführt, sind die Voraussetzungen für eine Beendigung des Anwerbungsverhältnisses nicht erfüllt (OG-Urteil vom 21. 5.1971/ 1 a Ust 18/71).

4. Strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Vorbereitung und Versuch sowie die Strafe, einschließlich für besonders schwere Fälle, sind aus § 97 zu entnehmen.

Vorbereitung liegt z. B. dann vor, wenn der Täter die Anschriften der in § 97 genannten Stellen auskundschaftet, um eine Anwerbung in die Wege zu leiten. **Versuch** ist z. B. gegeben, wenn er eine